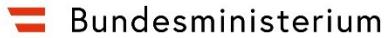


1842/AB
vom 05.12.2018 zu 1831/J (XXVI.GP)

BMVRDJ-Pr7000/0196-III 1/2018



Bundesministerium
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152-0
E-Mail: team.pr@bmrvdj.gv.at

Herr
Präsident des Nationalrates

Zur Zahl 1831/J-NR/2018

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Alfred J. Noll, Kolleginnen und Kollegen, haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „die Hausdurchsuchung im Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) Ende Februar 2018 in Zusammenhang mit einer Anfrage des Generalsekretärs des BMI an das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) bezüglich Ermittlungen bei Burschenschaften“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 und 2:

Gegen die Leiterin des Extremismusreferats bestand und besteht kein Anfangsverdacht. Die Strafprozessordnung sieht jedoch die Anordnung der Durchsuchung nicht nur bei Beschuldigten, sondern bei jeder Person vor, die Gegenstände oder Daten, die sichergestellt werden sollen, in ihrer Verfügungsmacht hat.

Die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA) hat mir berichtet, dass sie bei Anordnung der Hausdurchsuchung davon ausging, dass sich aus den ihr damals vorliegenden Depositionen von Zeugen bestimmte Tatsachen ergeben hätten, auf Grund derer anzunehmen gewesen sei, dass sich in diesem Büro Gegenstände und Daten (insbesondere Korrespondenz mit zwei der Beschuldigten) befunden hätten, die sicherzustellen gewesen wären.

Zu 3:

Die WKStA hat mir berichtet, dass keine bestimmten Tatsachen vorgelegen seien, auf Grund derer anzunehmen gewesen wäre, dass sich in diesem Büro Gegenstände befunden hätten, die sicherzustellen gewesen wären.

Zu 4 und 5:

Nein, zum Anfragezeitpunkt konnten solche Informationen nicht vorgefunden werden. Da

diese Fragen nicht Gegenstand des Ermittlungsverfahrens sind, wird freilich auch nicht nach solchen Informationen gesucht.

Zu 6:

Laut den mir vorliegenden Berichten wurden sämtliche im Büro der Leiterin des Extremismusreferats sichergestellten Datenträger und Mobiltelefone wurden bereits wieder zurückgegeben. Die Sichtung der Datenträger erfolgte durch die fallführende Oberstaatsanwältin unter Zuziehung eines IT-Experten der WKStA im Beisein der Leiterin des Extremismusreferats. Von den Datenträgern wurden mangels Relevanz für das Ermittlungsverfahren vor der Ausfolgung keine Sicherungskopien angefertigt. Auch die sichergestellten Papierunterlagen wurden bereits gesichtet und – mit Ausnahme eines Ausdruckes eines E-Mails – ohne Herstellung von Kopien wieder ausgefolgt.

Zu 7:

Hinsichtlich dieser Frage verweise ich auf die am 18. September 2018 erfolgte Beantwortung der an mich ergangenen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen betreffend „der Datensicherheit in der WKStA“ (Zahl 1456/J-NR/2018).

Wien, 5. Dezember 2018

Dr. Josef Moser

